

Gutachten und Antrag

des

Gemeinderates

betreffend

Beteiligung der politischen Gemeinde Wil bei der
Aktienzeichnung für eine Normalbahn von Wil nach
Konstanz.

Werte Mitbürger!

Das Eisenbahnprojekt Wil-Weinfelden-Konstanz, für dessen Vorstudien Ihre Bürgerversammlung im Verein mit der Ortsbürgergemeinde und den Städten Weinfelden und Konstanz seinerzeit in weitherziger Weise einen Kredit gewährt haben, steht heute nach 16-jähriger, wechselvoller Tätigkeit des Initiativkomitees vor seiner Verwirklichung. Die schweizerische Eisenbahnverstaatlichung und die dadurch bedingte Uebernahme der Toggenburgerbahn durch den Bund, der anhand genommene Bau der Mickenbahn, das inzwischen in Kraft getretene Nebenbahngesetz und das vom Kt. Thurgau neugeschaffene Subventionsgesetz haben das anfänglich namhaften Schwierigkeiten gegenübergestellte Unternehmen zu einem vorläufigen Abschlusse geführt, der es erlaubt, Ihnen heute einen Antrag auf Beteiligung der politischen Gemeinde an der für Bau und Betrieb einer normalspurigen Nebenbahn von Wil nach Konstanz nötigen Finanzierung teilzunehmen. Dieses Vorhaben

wird uns um so leichter gemacht, als das Initiativkomitee in der Lage ist, sich auf einen durch schweizerische Fachmänner ersten Ranges, Herren Oberingenieur Dr. Moser und Kantonalbankdirektor Runder in Zürich überprüften und als in jeder Hinsicht für die hierseitigen Interessenten gut und vorteilhaft bezeichneten Vertrag beziehen zu können, der mit der Westdeutschen Eisenbahngesellschaft in Köln a. Rh. (W. E. G.) abgeschlossen wurde. Durch dieses Abkommen, welches für seine Durchführung das Zustandekommen der Finanzierung zur Voraussetzung hat, wird der Bau der geplanten Eisenbahnlinie, sowie der Betrieb der Bahn auf die Dauer von 15 bezw. 20 Jahren obgenannter Unternehmungsgesellschaft von seiten der zu gründenden Thurgaubahn-Aktiengesellschaft übertragen; dem Staat und den Gemeinden wird die Aufgabe zugeteilt, unter den denkbar günstigsten Bedingungen an der teilweisen Deckung des Geldbedarfes mitzuwirken.

Der Bau der in Aussicht genommenen Bahn Weinfelden-Konstanz und die betriebsfertige Ausrüstung derselben, einschließlich die Kosten für den Erwerb von Grund und Boden erfordern die Summe von Fr. 6,790,000. Während 790,000 Franken für Bodenerwerb ausgelegt sind, kommen für den eigentlichen Bahnbau und die vollständige Ausrüstung zum Betriebe inklusive Rollmaterial Fr. 6,000,000 in Anschlag. Für diesen Betrag hat die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft nach den angefertigten Detailplänen auf Grund des eingehenden Bauvertrages die Bahn fertig zu stellen. Dem Gewinne, den die Baugesellschaft naturgemäß aus der Baute und dem Betriebe — die Betriebseinnahmen fallen während der Vertragsdauer ausschließlich der W. E. G. zu — zieht, stehen die Beteiligung derselben bei der Finanzierung, die Uebernahme des Betriebes für 15 bezw. 20 Jahre und dessen Garantie durch dieselbe gegenüber. Die W. E. G. hat insbesondere zu tragen:

1. die Verzinsung und Amortisation des Obligationenkapitals.

2. Die Ausrichtung der Dividende als Betriebsrente. 3. Die Bestreitung der Verwaltungskosten der Aktiengesellschaft. 4. Alle Aufwendungen für Unterhalt der Bahn. Für die getreue und pünktliche Erfüllung ihrer vertraglich übernommenen Verpflichtungen hat sie außerdem eine Baukaution von Fr. 300,000 und eine Betriebskaution von Fr. 400,000 zu leisten.

Die Frage der Geldbeschaffung findet ihre Lösung dadurch, daß zunächst die Thurgaubahngesellschaft als Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von Fr. 3,790,000 konstituiert wird. Das Aktienkapital wird ausschließlich von den Interessenten der Bahnlinie, also von den anstoßenden Gemeinden, den Kantonen Thurgau und St. Gallen und dem Staate Baden getragen nach Maßgabe des Verteilers. Es mag beigefügt werden, daß die Leistungen der Thurgaubahngesellschaft, also der Gemeinden Zug um Zug nach Maßgabe der Fortschritte des Baues, demzufolge immer erst nach Leistungsnachweis seitens der W. E. G. zu erfolgen haben.

Die weiteren restierenden Fr. 3,000,000 liefert die W. E. G., welche laut Vertrag 3000 Partialobligationen à Franken 1000 per Stück gegen die hypothekarische Verschreibung der ganzen Bahnanlage nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1872 übernimmt. Das Obligationenkapital ist gegenüber der Thurgau-Bahngesellschaft jedenfalls so lange unkündbar, als der Vertrag dauert.

Nach Schaffung dieser vertraglichen Grundlagen, deren allseitige Erdauerung und Prüfung das Initiativkomitee gewissenhaft durchgeführt hat, erübrigte nun, den einzelnen Gemeinden das Maß ihrer Beteiligung zuzuscheiden. Dies ist geschehen durch Festlegung des nachfolgenden Verteilers, der am 3. November nach objektiver Würdigung aller Verhältnisse vom Initiativkomitee genehmigt und am 26. November 1906 der stark besuchten Versammlung der Ge-

meinde-Vertreter in Weinfelden vorgelegt wurde. Demnach haben an Aktienzeichnungen zu übernehmen:

Gemeinden	Aktiensumme Fr.	Verlust in 15 Jahren Fr.	Frühere Subventions- summe Fr.
Konstanz	700,000	140,000	250,000
Kreuzlingen	125,000	25,000	50,000
Gnmmishofen	125,000	25,000	50,000
Tägerwilen	65,000	13,000	25,000
Kengwil	15,000	3,000	10,000
Oberhofen, Illighausen	10,000	2,000	
Siegershausen, Ostershausen- Dippishausen, Alterswilen, Altishausen und Neuwilen	30,000	6,000	10,000
Birwinken, Mattwil, Gun- tershausen	20,000	4,000	10,000
Graltshausen	5,000	1,000	
Berg, Andhausen	75,000	15,000	30,000
Mauren	5,000	1,000	
Weinfelden	300,000	60,000	110,000
Bußuang, Ober-Bußuang, Rothenhausen u. Oppikon	25,000	5,000	10,000
Märwil, Friltschen, Buch, Lanternswil	40,000	8,000	15,000
Tobel, Affeltraugen, Bezikon	50,000	10,000	20,000
Bettwiesen und Tägerichen	15,000	3,000	5,000
Bronschhofen	10,000	2,000	5,000
Wil	300,000	60,000	150,000
Kanton St. Gallen	350,000	75,000	
Staat Baden	250,000	50,000	
	2,515,000	508,000	750,000
Kanton Thurgau	1,480,000		
	3,995,000		

In dem vorstehenden Verteiler finden Sie die im Jahre 1899 den Gemeinden zugedachten Subventionen vergleichsweise herangezogen. Während damals die Beiträge à fonds perdus gedacht waren und demzufolge kleiner bemessen werden konnten, stellen sich die heute festgelegten Subventionsquoten höher, erhalten aber dagegen eine mit dem Betriebsjahre einsetzende, zunächst bescheidene bis zum 10. Betriebsjahre aber steigende Dividende. Nach Finanz und Betriebsvertrag übernimmt nämlich die W. E. G. die Verpflichtung, während der Dauer der Pachtzeit, also während 15—20 Jahren eine steigende Dividende als Betriebsrente zu Gunsten des Aktienkapitals auszusahlen. Diese Betriebsrente beginnt im 3. Betriebsjahre mit Franken 35,000, steigt im 4. auf 50,000, im 5. auf Fr. 65,000; im 6., 7., 8. und 9. Jahre beträgt dieselbe Fr. 80,000, um vom 10. Jahre ab bis Ende der Vertragsdauer bei Fr. 95,000 zu verbleiben.

Die Dividenden werden sich zu Gunsten der Gemeinden etc. erheblich erhöhen, sofern, wie mit Grund erwartet werden darf, der Kanton Thurgau sich für seine Quote mit Aktien 2ten Ranges begnügt; in diesem Falle könnte für die Aktien der Gemeinden auf eine Dividende von zirka 4% im 10. Jahre gerechnet werden.

Wie Sie dem Verteiler entnehmen, ist der Gemeinde Wil eine Subvention von Fr. 300,000 zugedacht. In anerkennenswertem Entgegenkommen und getreu ihrer Tradition, wenn es gilt, in gemeinnütziger Weise zum Zwecke der Hebung unseres Ortes an große Aufgaben heranzutreten, hat die Ortsbürgergemeinde unterm 23. Dezember 1906 den einstimmigen Beschluß gefaßt, mit einer Aktiensumme von Fr. 100,000 an dem Unternehmen sich zu beteiligen, so daß die politische Gemeinde nur mehr für eine Subvention von Fr. 200,000 aufzukommen hat.

Wenn wir, befeelt von den gleichen Bestrebungen, Ihnen, werthe Mitbürger, heute beantragen, in Nachahmung des Beispiels der Ortsgemeinde, mit eben demselben Einnute die der politischen Gemeinde zugedachte Summe von Fr. 200,000 zu bewilligen, so geschieht dies zunächst im Vertrauen auf den von Ihnen in vergangenen Tagen behufs Ermöglichung solcher Unternehmungen bekundeten Opfersinn; in Erinnerung an Ihre tatkräftige Anteilnahme am Zustandekommen der ehemaligen Vereinigten Schweizerbahnen, der Toggenburgerbahn und der Wil-Frauenfeldbahn; es geschieht weiter mit dem Hinweis darauf, daß dieses werktätige Eingreifen Ihrer Bürgerversammlung jeweils vermehrte Entwicklung unseres Ortes, Stärkung und Förderung unseres Marktes, Aufschwung des Handels, Belebung alter und Einführung neuer Industrien in erheblichem Maße zur Folge hatten.

Als ein übelberatenes Vorgehen müßten wir es bezeichnen, wollte man in unrichtig verstandener Vertretung örtlicher Interessen die Unterstützung eines Projektes von der Hand weisen, das, wie das vorliegende, so eigentlich berufen ist, Wil in vermehrtem Maße zu einem Verkehrsknotenpunkte zu machen und dies zu einer Zeit, da einerseits überall das intensivste Streben nach Verkehrserleichterung und Verkehrsan schluß sich geltend macht, die Oeffnung neuer Absatzgebiete als Postulat einer gesunden Verkehrspolitik im Vordergrund steht und anderseits die Hauptstadt unter weitgehendster Inanspruchnahme der staats gallischen Finanzkräfte, mit Umgehung des unteren Toggenburgs und Wil, dem Rücken näher gebracht werden soll.

Die Würdigung aller Faktoren führte zum einstimmigen Beschlusse unsererseits, Ihnen die Förderung des für unsern Ort in allen Teilen als vorteilhaft zu bezeichnenden Eisenbahnprojektes Wil-Weinfelden-Konstanz in Form der Aktienübernahme im Betrage von Fr. 200,000 angelegentlich zu em-

pfehlen. Wir dürfen dies um so mehr tun, als in finanzieller Hinsicht die Gemeinde keine wesentliche Mehrbelastung erfährt.

Zufolge der geschaffenen finanziellen Grundlage hat die Gemeinde, da sie für ihre Leistungen einen Gegenwert in Aktien erhält, zunächst nur für die Verzinsung des Anleihe, bezw. für die Deckung des Zinsausfalles aufzukommen. Die höchsten Anforderungen werden deshalb auf jene Jahre sich beschränken, da das Aktienkapital einbezahlt sein wird, eine Dividende aber noch nicht erhältlich ist, also auf das 1. und 2. Betriebsjahr.

Die vorsorgliche Budgetierung eines Postens von Fr. 5000 in laufender Rechnung ermöglicht es, daß vorderhand eine Erhöhung der Polizeisteuer nicht notwendig wird. Es wird nach den angestellten Berechnungen aber auch wahrscheinlich möglich sein, den jetzigen Steuerfuß in Zukunft, ohne wesentliche Verschiebung nach oben, beibehalten zu können. Eine definitive Vorlage kann zur Zeit noch keine gemacht werden, da vorerst die, die Zinsenlast der Gemeinden wesentlich beeinflussende Stellungnahme des Kts. Thurgau bezüglich der ihm zugemuteten Beteiligung mit Aktien II. Ranges abgewartet werden muß. Wir werden Ihnen daher bei Anlaß der kommenden Rechnungsgemeinde Gutachten und Antrag betr. Verzinsung und event. Tilgungsplan unterbreiten.

Werte Mitbürger!

Der Entscheid über Werden und Nichtwerden der Eisenbahn Wil-Weinfelden-Konstanz steht bei den Gemeinden. Bewilligen die Gemeinden die ihnen zugedachten Beiträge, so wird das Projekt greifbare Gestalt annehmen und der Nachwelt als bleibendes Denkmal opferwilligen Bürgerfinnes vorbildlich oder aber endgültig begraben sein, wenn die Gemeinden versagen. Bereits haben verschiedene Gemeinden mit Begeisterung ihre Subventionen zugesagt; die Ortsbürgergemeinde ist mit nachahmenswerthem Beispiele vorausgegangen, die politische Gemeinde über deren Entscheid ein guter Stern walten möge, sollte nicht zurückbleiben.

Wir beantragen Ihnen daher:

Die Gemeinde wolle beschließen:

1. Der Gemeinderat sei beauftragt, zwecks Erstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Wil über Weinfelden nach Konstanz, an die auf Grundlage des Vertrages zwischen dem Initiativkomitee und der Westdeutschen Eisenbahngesellschaft in Köln betreffend den Bau und Betrieb einer normalspurigen Nebenbahn von Wil nach Konstanz zu konstituierende Thurgaubahn-Aktiengesellschaft eine Subvention von Fr. 200,000 zu leisten, gegen Empfangnahme von Aktien ersten Ranges und die nach Maßgabe des Art. 618 des schweizerischen Obligationen-Rechtes zur Konstituierung der Aktiengesellschaft nötigen 20% dann zumal rechtzeitig einzubezahlen.
2. Der Gemeinderat sei bevollmächtigt, die Summe von Fr. 200,000 nach Bedarf durch ein Anleihen zu erheben.